



Namensgebung – gegenüber dem Standesamt

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind Vornamen, und ggf. einen Familiennamen zu erteilen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Vornamen:

1. Werden **zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden** gelten sie als **ein Name**. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen (Karl-Heinz = Karlheinz).
2. Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind und das Geschlecht des Kindes erkennen lassen (Ausnahme: ‚Maria‘ als Zusatz zu einem eindeutig männlichen Namen für einen Jungen). Vornamen, die männlich und weiblich sind, können nur zusammen mit einem eindeutig das Geschlecht des Kindes bestimmenden Vornamen gegeben werden.
3. Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr **Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärungen zur Namensbestimmung eindeutig sind und keinerlei Streichungen, Berichtigungen mit Tipp-Ex usw. aufweisen.**
4. Können die Vornamen bei der Geburtsanzeige noch nicht angegeben werden, so **müssen Sie innerhalb eines Monats** nach der Geburt angezeigt werden.

Familiennamen:

1. Das Kind erhält den **Ehenamen** seiner Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern **keinen Ehenamen**, und steht ihnen die **elterliche Sorge gemeinsam** zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so kann das Kind den (vollständigen) Namen eines Elternteils, Teile eines mehrteiligen Namens oder eine Kombination aus den Namen der Eltern bekommen. Die Kombination darf aus höchstens zwei Teilen bestehen (wahlweise mit oder ohne Bindestrich). Sie als Eltern müssen dem Standesamt innerhalb eines Monats mitteilen, wie Ihr Kind heißen soll. Wenn Sie diese Frist versäumen, erhält das Kind einen Doppelnamen aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, überträgt das Familiengericht einem Elternteil allein das Recht zur Namensgebung. Alle Kinder, für die Sie das gemeinsame Sorgerecht haben, bekommen denselben Familiennamen
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den **Familiennamen der Mutter** oder Teile ihres mehrteiligen Namens. Sie kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen, Teile seines mehrteiligen Namens oder eine Kombination aus den Elternnamen (siehe 2.) erteilen. In diesem Fall ist eine **gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters** beim Standesamt erforderlich.

Weitere Informationen im Internet unter: <http://www.geburtenbuero.de>



Wir/Ich habe(n) obenstehende Hinweise zur Kenntnis genommen und gebe(n) folgende **rechtsverbindliche und unabänderliche Erklärung** gegenüber dem Standesamt ab:

Unser/Mein Kind ist am _____, den _____
(Wochentag) (Datum)

in München, _____ geboren.

(Straße, Hausnummer, ggf. Klinik)

Bei Zwillingen zusätzlich ankreuzen:

1. Zwilling

2. Zwilling

Wir/Ich gebe(n) unserem Kind folgende(n) **Vornamen:**

und folgenden **Familiennamen:** _____

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Zusätzliche Information – für **Mütter, die nicht verheiratet sind** –

1. Was soll der Vater tun?

Die Vaterschaft wird durch die **Anerkennungserklärung** des Vaters festgestellt. Dies geschieht jedoch nur, wenn Sie der Erklärung als **Mutter zustimmen**.

Die Anerkennungserklärung des Vaters und die Zustimmungserklärung der Mutter müssen öffentlich **beurkundet** werden

- ⇒ bei einem Standesamt (z.B. zusammen mit der Geburtsbeurkundung), oder
- ⇒ bei einem Jugendamt, oder
- ⇒ bei einem Notar (hier gebührenpflichtig).

Wenn der Vater zur Anerkennung der Vaterschaft nicht bereit ist, kann eine **Klage beim Familiengericht** erhoben werden. Das Jugendamt informiert Sie gerne über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.

2. Wie können Sie das Sorgerecht regeln?

Als volljährige Mutter haben Sie das **alleinige Sorgerecht**, sofern Sie und der Vater kein gemeinsames Sorgerecht durch entsprechende Sorgeerklärungen begründen.

Gemeinsam mit dem Vater sind Sie sorgeberechtigt, wenn

- × Sie ihn heiraten oder
- × Sie und der Vater **übereinstimmende Sorgeerklärungen** abgeben.

Sorgeerklärungen können Sie nur bei einem **Jugendamt**, oder bei einem **Notar** (hier gebührenpflichtig) beurkunden lassen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein gemeinsames elterliches Sorgerecht anstreben sollen, können Sie sich zur **Beratung** an den städtischen Allgemeinen Sozialdienst oder an andere Beratungsstellen wenden.

Für weitere **Auskünfte bezüglich der Beurkundung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts** steht Ihnen gerne das Stadtjugendamt München, zur Verfügung!

Um die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes bereits vorbereiten zu können, benötigen wir von Ihnen noch folgende Angaben:

Hat der Vater Ihres Kindes bereits bei einem Jugendamt, Standesamt oder Notar **persönlich vorgesprochen** und dort die **Vaterschaft anerkannt**?

nein ja, wann _____, wo _____

Nur falls Sie obige Frage mit „ja“ beantwortet haben: Haben Sie und der Vater bereits übereinstimmende Sorgeerklärungen bei einem Jugendamt bzw. Notar abgegeben?

nein ja, wann _____, wo _____

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Mutter)

Bitte wenden →